

Verfasser:  
Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, Sabine Elmer, Jenny  
Jungnitz

Stand: 09.06.2022

Az. 6240159

Beteiligung:

Ernst & Young Law GmbH

|  |            |            |
|--|------------|------------|
| Betriebsausschuss Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe | 22.06.2022 | öffentlich |
| Gemeinderat  | 27.06.2022 | öffentlich |

### **Betrauung der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (Eigenbetrieb) mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadt Ravensburg betraut zur beihilfenrechtskonformen Ausgleichsgewährung die Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (Eigenbetrieb) mit der Erbringung von ÖPNV-Leistungen im Stadtgebiet, einschließlich der Vorhaltung der hierfür erforderlichen Infrastruktur. Die Betrauung erfolgt, entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Betrauungsakt, auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 mit einer Weisung an die Betriebsleitung mit Wirkung vom 01.01.2023. Die Betrauung ist befristet bis zum 31.12.2026.
2. Die zu erbringende Verkehrsleistung (einschließlich der Vorhaltung der Infrastruktur) bildet den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der von den Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetrieben (Eigenbetrieb) zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Diese Tätigkeiten sind bereits als Gegenstand in der Betriebssatzung der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (Eigenbetrieb) festgehalten und entsprechen der bisherigen Praxis. Sowohl die Qualität und der Umfang der Verkehrsleistungserbringung als auch die Parameter zur Berechnung der Ausgleichsleistung ergeben sich aus **Anlage 1**. Im Wege einer „ex-post-Kontrolle“ wird zudem sichergestellt, dass keine Überkompensation vorliegt. Ferner enthält die **Anlage 1** eine Regelung, dass der bedeutende Teil der Verkehrsleistung von den Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetrieben (Eigenbetrieb) sowie von den von ihnen beherrschten Unternehmen selbst zu erbringen ist.

3. Der Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg stellt die Umsetzung dieses Beschlusses über eine Weisung gem. § 10 Abs. 1 EigBG entsprechend der **Anlage 2** sicher.
4. Soweit beihilfenrechtliche, steuerrechtliche oder sonstige rechtliche Gründe redaktionelle oder geringfügige sonstige Änderungen an der als **Anlage 1** beigefügten Betrauung erforderlich machen, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht berühren, ist der Oberbürgermeister zur Vornahme dieser Änderungen berechtigt. Dem Gemeinderat der Stadt Ravensburg ist die endgültige Fassung der **Anlage 1** zur Kenntnis zu geben.

## **Sachverhalt:**

Die Stadt Ravensburg (nachfolgend „Stadt“) ist gem. § 6 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in Baden-Württemberg (ÖPNVG BW) zuständige Behörde i. S. v. Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 für den öffentlichen Personennahverkehr in ihrem Stadtgebiet. Die Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (Eigenbetrieb) (nachfolgend „RVV“) sind das Daseinsvorsorgeunternehmen der Stadt. Der Unternehmensgegenstand des städtischen Eigenbetriebs ist nach § 1 Abs. 2 seiner Betriebssatzung in der Fassung vom 27. Oktober 2021 u.a. der Betrieb des ÖPNV.

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2012 erteilte Betrauung endet am 31.12.2022.

Zur Sicherstellung des ÖPNV beabsichtigt die Stadt die Ausgleichsgewährung an die RVV im Wege der Erteilung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1197/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, ABl. (EU) L 315/ 1 vom 03.12.2007, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste, ABl. L 354/22 vom 23. Dezember 2016) beihilfenrechtskonform abzusichern. Die Inhalte des in Anlage 1 beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrages bzw. Betrauungsaktes wurden auf die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 abgestimmt.

Mit dieser Betrauung wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der RVV erneuert und bestätigt, ÖPNV-Leistungen im Stadtgebiet zur Sicherstellung des ÖPNV auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu erbringen. Die Stadtverwaltung hat die Erteilung der Betrauung mit Bekanntmachung vom 31.03.2021 EU-weit bekannt gemacht (Az. 2021/S 063-161379). Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der RVV stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 dar. Die Sicherstellung des ÖPNV ist Teil kommunaler Daseinsvorsorge. Der gleichberechtigte Zugang zu den Verkehrsleistungen sowie die ausreichende Verkehrsbedienung und Kontinuität liegen im öffentlichen (Fahrgast-)Interesse.

Die Betrauung erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss mit einer Weisung an die Betriebsleitung. Dies bedeutet, dass der Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg durch Gemeinderatsbeschluss verpflichtet wird, die bestehenden Weisungsrechte gegenüber der Betriebsleitung der RVV dahingehend auszuüben, dass diese verpflichtet wird, die Bestimmung dieses Betrauungsaktes einzuhalten.

**Kosten und Finanzierung:**

Durch den Betrauungsakt entstehen keine Kosten.

**Anlage/n:**

- Anlage 1 Betrauung
  - Anhang 1 Qualitäts- und Quantitätsanforderungen
  - Anhang 2 Linienplan, Plan virtuelle Haltestellen und Fahrpläne
  - Anhang 3 Anreizsystem
  - Anhang 4 Entgelt On-Demand-Verkehr
- Anlage 2 Weisung an die Betriebsleitung gem. § 10 Abs. 1 EigBG